II – 4483 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER
FÜR BAUTEN UND TECHNIK

Wien, am 7. Juli 1986

Zl. 10.113/18-101/86

2023/AB
1986 -07- 09
zu 2100/J

Parlamentarische Anfrage Nr.2100/J der Abg. Dr. LANNER und Kollegen betreffend die Errichtung begrünbarer Lärmschutzwände

An den
Herrn Präsidenten des
Nationalrates
Anton B e n y a

Parlament
1010 W i e n

Auf die Anfrage Nr. 2100/J, welche die Abgeordneten Dr. LANNER und Kollegen am 16. Mai 1986 betreffend die Errichtung begrünbarer Lärmschutzwände an mich gerichtet haben, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Das Bundesministerium für Bauten und Technik hat im vergangenen Jahr einen Lärmschutzwettbewerb organisiert, dessen Ergebnisse im März dieses Jahres der Öffentlichkeit präsentiert wurden. Im Juni dieses Jahres wurden mit Vertretern der Ämter der Landesregierungen die Ergebnisse dieses Wettbewerbes, bei dem insbesondere die landschaftsgerechte Gestaltung derartiger Maßnahmen im Vordergrund gestanden ist, diskutiert, wobei vereinbart wurde, daß in Zukunft die im Rahmen dieses Wettbewerbes präsentierten Beiträge verstärkt in der praktischen Ausführung angewendet werden sollen.

Bei der Ausschreibung von Lärmschutzmaßnahmen wird besonderes Augenmerk auf eine landschaftsangepaßte Ausführung gelegt. Sofern technische, biologische und wirtschaftliche Randbedingungen dies zulassen, werden begrünbare Konstruktionen bevorzugt (Kosten der Errichtung, Bewässerung, Pflege).

Bei neu zu planenden Bundesstraßen wird durch vermehrte Einbeziehung von Landschaftsarchitekten in den Planungsvorgang (interdisziplinäre Straßenplanung) die Ausarbeitung eines landschaftsbezogenen Straßenprojekts beabsichtigt.

Bezieht sich die in der Anfrage angeführte "getrennte Ausschreibung" auf ein als freies Alternativangebot anzubietendes begrünbares Wandsystem, darf darauf verwiesen werden, daß die Möglichkeit des Anbietens von Alternativen gegeben ist.

Die "getrennte Ausschreibung" eines begrünbaren Wandsystems, das gemeinsam mit anderen, nicht begrünbaren Wandsystemen innerhalb eines Bauabschnittes errichtet werden soll, scheint verwaltungstechnisch nicht sinnvoll.